

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 35/2019

30. August 2019

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	2
172/2019 Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl	2
173/2019 Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre für den Bereich „Wolfsbankring 1“ (Stadtbezirk IV, Stadtteil Bochold) vom 21.06.2019.....	6
174/2019 Bekanntmachung der Entscheidungsformel des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen im Normenkontrollverfahren 10 D 56/17.NE vom 22. Juli 2019.....	9
Amt für Straßen und Verkehr.....	11
175/2019 Ungültigkeit einer Urkunde	11
Sonstige Bekanntmachungen.....	12
Messe Essen.....	12
176/2019 Jahresabschluss 2018.....	12
Sparkasse Essen	16
177/2019 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	16
Triple Z.....	17
178/2019 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.....	17
Öffentliche Zustellungen.....	18
179/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	18

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

172/2019

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat mit Schreiben vom 12.08.2019 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Gelsenkirchen, Gemarkungen Heßler, Horst und Buer sowie der Stadt Marl, Gemarkung Marl, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 09.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019

bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Zimmer 501, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie
freitags von	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 08.11.2019 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVP). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichför-

mige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

4. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
00	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	Environment	29.07.2019
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	29.07.2019
10	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	31.07.2019
12	UVP-Bericht	Environment	29.07.2019

13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Environment	29.07.2019
14	Artenschutzfachbeitrag	Environment	26.07.2019
15	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Environment	29.07.2019

10. Die Planunterlagen werden in den Städten Gelsenkirchen, Marl und Essen ausgelegt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren abrufbar. Außerdem sind der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Essen, den 15.08.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Müller
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

☎ 88-61 354

173/2019**Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre für den Bereich
„Wolfsbankring 1“ (Stadtbezirk IV, Stadtteil Bochold) vom 21.06.2019**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 29.05.2019 die Veränderungssperre „Wolfsbankring 1“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in etwa begrenzt

- im Nordosten durch die Wolfsbankstraße,
- im Südosten durch das Grundstück Wolfsbankstraße 48,
- im Südwesten durch das Grundstück Wolfsbankring 3 und
- im Nordwesten durch die Straße Wolfsbankring.

Der räumliche Geltungsbereich, auf den die Veränderungssperre Anwendung findet, ist in der anliegenden Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet, durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

§ 2 Sicherung der Bauleitplanung

Das Satzungsgebiet als Teilfläche des Bereiches, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 06.07.2017 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, unterliegt zur Sicherung der Bauleitplanung einer Veränderungssperre.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahme

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 14 Monate nach ihrer Bekanntmachung.

Hinweise:

1. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsnicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung sowie die Hinweise nach §§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 215 Abs. 2 BauGB sowie nach § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 21.06.2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-61 354

Sicherung der Bauleitplanung

Satzung der Stadt Essen über
eine Veränderungssperre
für den Bereich "Wolfsbankring 1"

Diese Karte gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Essen vom **29.05.2019**.

Essen, den 11/6/19

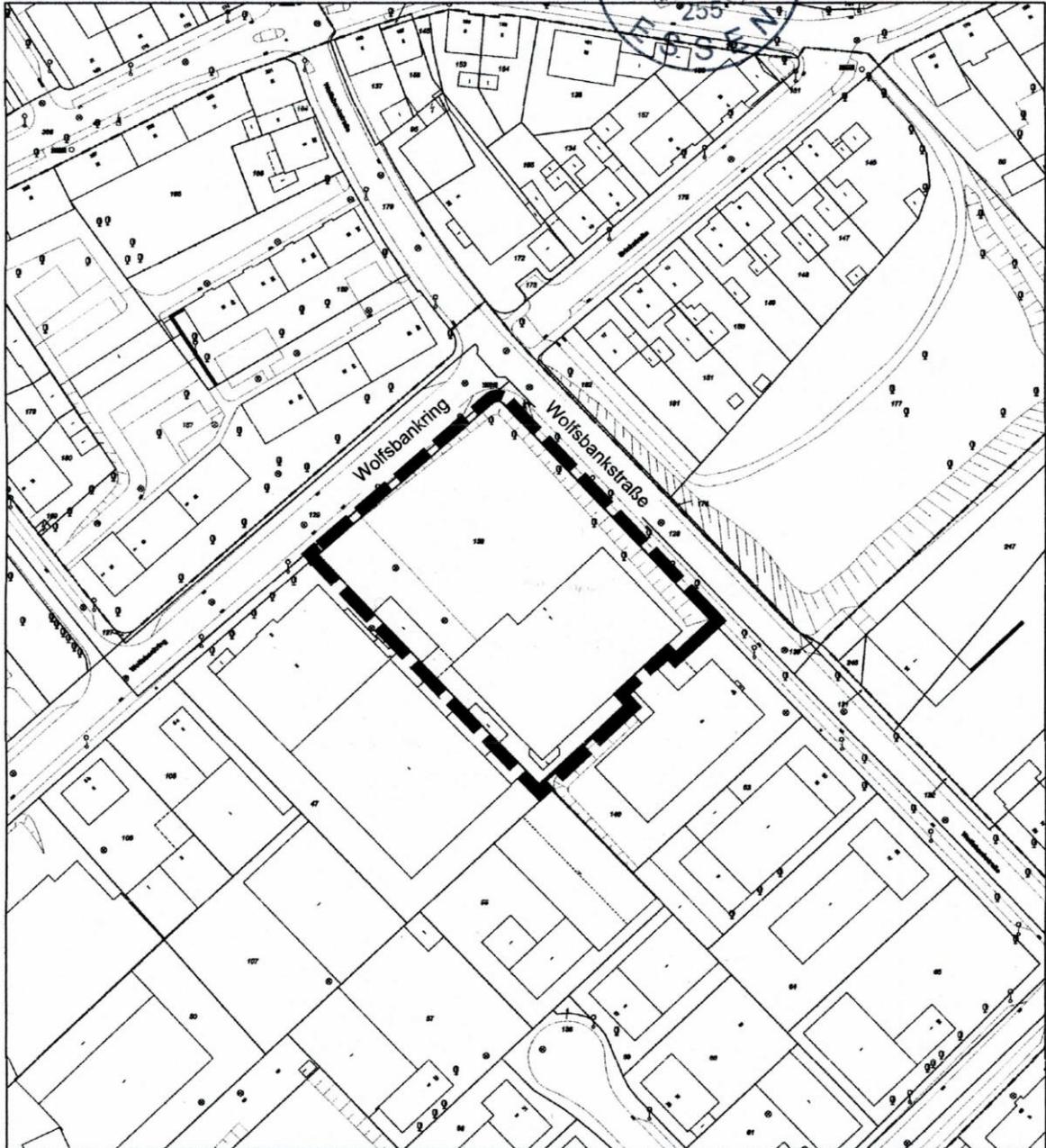
Essen, den 21. Juni 2019

Stadtbezirk: IV
Stadtteil : Bochold

Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichsvorstand Planen



Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 1500 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

174/2019

**Bekanntmachung der Entscheidungsformel des rechtskräftigen Urteils des
Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen im Normenkon-
trollverfahren 10 D 56/17.NE vom 22. Juli 2019**

Der Bebauungsplan Nr. 2/14 der Stadt Essen "Frillendorfer Straße 158-178" ist unwirksam.

08.08.2019

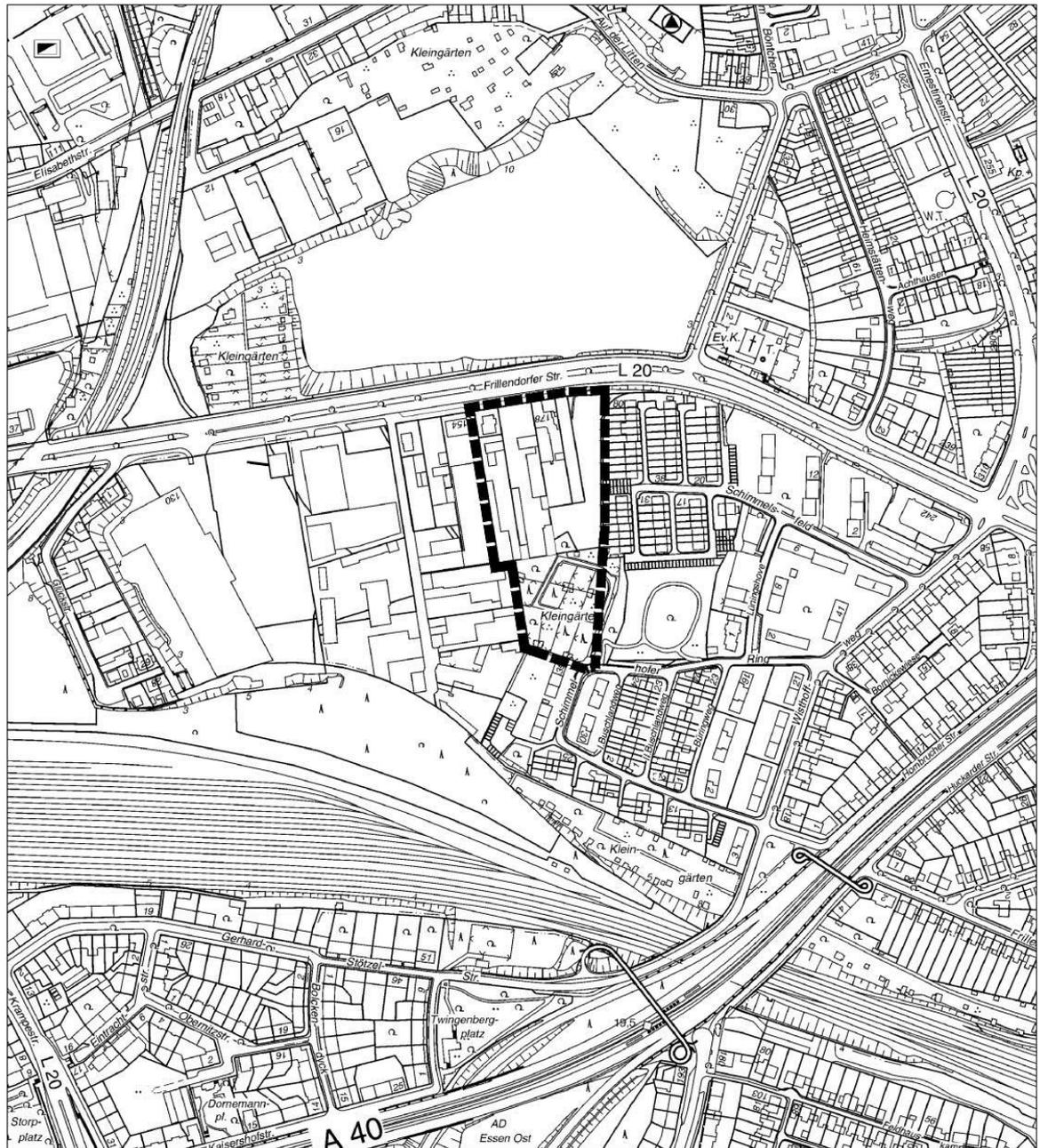
i.V. Best
Der Oberbürgermeister

 88-61 312

Orientierungsplan

Bebauungsplan Nr. 2/14
"Frillendorfer Straße 158-178"

Stadtbezirk: I
Stadtteil : Frillendorf



Plangrundlage: DGK

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

175/2019

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E-TA 304 für die Ordnungsnummer 304 ausgestellt am 18.12.2018 für

Kahraman, Mahir
Curtiusstr. 11, 45144 Essen

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

22.08.2019
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Messe Essen

176/2019

Jahresabschluss 2018

Die Gesellschafterversammlung der
MESSE ESSEN GMBH

hat am 24. Mai 2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und beschlossen, den Bilanzverlust der MESSE ESSEN GmbH von € 61.971.787,75, der sich aus dem Jahresüberschuss 2018 von € 187.754.65 und dem Verlustvortrag von € 62.159.542,40 aus den Vorjahren ergibt, auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können innerhalb der zwei auf diese Mitteilung folgenden Wochen während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der MESSE ESSEN GMBH, Messeplatz 1, 45131 Essen, eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RST HANSA GmbH, Brunnenstr. 15-17, 45128 Essen, hat am 3. April 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **MESSE ESSEN GmbH**, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MESSE ESSEN GmbH, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MESSE ESSEN GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft mangels ausreichender eigener Erträge und Einnahmen auch künftig von der rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Hauptgesellschafterin Stadt Essen abhängig ist. Wie im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2, Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser

jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 3. April 2019

RST HANSA GmbH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karsten Zabel	Dr. Torsten Pütz
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Sparkasse Essen

177/2019

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

343 121 230 1
300 123 158 2

300 200 986 2

19.08.2019

Sparkasse Essen
Hopp Tomio

Triple Z

178/2019

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Der Aufsichtsrat der ZukunftsZentrumZollverein Aktiengesellschaft zur Förderung von Existenzgründungen - Triple Z, hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2019 den Jahresabschluss 2018, den Lagebericht des Vorstandes 2018 sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag 2018 gebilligt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen in der Zeit vom

21. Oktober 2019 bis zum 25. Oktober 2019

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner GmbH, Essen, hat am 26. März 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Essen, 26. August 2019

Der Vorstand

Öffentliche Zustellungen

179/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Alieva, Nazmiya	Berliner Str. 46 45145 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 771
Antonic, Stevica		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Arbouh, Rachid	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Autoteile RheinRuhr UG (haftungsb.)		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Chilukuri, Prithviraj	Dreilindenstr. 98 45128 Essen	Ausländerbehörde, ☎ 88-38 413
Gheorghe, Mihai	Altendorfer Str. 333 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 913
Huang, Shouzhen		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Kussek, Luca	Paul-Goerens-Str. 2 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 934
Mahdi Hassan, Mohammad		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Mahdi Hassan, Mohammad		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Mahdi Hassan, Mohammad		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Ndipenock, Kinsley Ottop	Haus-Berge-Str. 113 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 332
Nettingsmeier, Jörn		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458

Otto-Kusseck, Petra Ruth	Paul-Goerens-Str. 2 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 934
Sandy, Aminata		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Sarraaj, Mohamad	Bäuminghausstr. 153 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 141
Schmitz, Orlando	Schönaichstr. 7 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 914
Schulz, Marc	Bochumer Landstr. 319 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 634
Taraf, Maher		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Wiesel, Hans-Jürgen		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.